

Rechtsvorschriften bestimmte Seiten der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium, zu organisieren und konkrete Fragen, wie sie sich aus dem Zusammenleben der Menschen in einer Stadt oder Gemeinde ergeben, allgemeinverbindlich zu regeln. Das betrifft z. B. die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane, Betriebe und Bürger zur Sauberhaltung der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen, der Gewässer und ortsnahen Wälder sowie zur Beseitigung von Abfallprodukten und zur Minderung von Lärm. Die Wirksamkeit der O. zur Entwicklung eines geordneten gesellschaftlichen Lebens

im örtlichen Bereich hängt wesentlich davon ab, wie sie mit den örtlichen Volkswirtschaftsplänen koordiniert und in den einheitlichen Leitungs- und Planungsprozeß organisch eingeordnet sind. Sie müssen die durch zentrale Rechtsvorschriften begründete rechtliche Verantwortlichkeit derjenigen präzise ausdrücken, für die in ihnen Aufgaben, Rechte und Pflichten geregelt sind, und die Folgen für Zuwiderhandlungen ausweisen. Die O. trägt dazu bei, die Autorität der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Städten und Gemeinden zu erhöhen und die Werktätigen und ihre Kollektive zu befähigen, durch bewußtes Handeln Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im jeweiligen Territorium zu gewährleisten.